

Kantonsratsbeschluss

Vom 03.09.2025

Nr. RG 0129d/2025

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2025 (RRB Nr. 2025/856)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 99 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Fachstelle gemäss § 104 Absatz 1^{bis} treibt die bevorschussten Unterhaltsbeiträge beim Unterhaltsschuldner oder der Unterhaltsschuldnerin ein.

² Sie schöpft alle rechtlichen Möglichkeiten aus und erwirkt Zahlungen, indem sie insbesondere: *Aufzählung unverändert.*

§ 100 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Inkassohilfe bezweckt, Unterhaltsansprüche gemäss dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht nach dem ZGB³⁾ sowie dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004⁴⁾ zu vollstrecken.

§ 100^{bis} (neu)

Anwendbares Recht

¹ Die Inkassohilfe richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV) vom 6. Dezember 2019⁵⁾. Ergänzend kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gegenstand (Sachüberschrift geändert)

¹ Gegenstand der Inkassohilfe bilden Unterhaltsansprüche gemäss dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht nach dem ZGB⁶⁾ sowie dem PartG⁷⁾ nach Artikel 3 Absätze 1-3 InkHV⁸⁾ sowie Ansprüche auf besondere Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes gemäss Artikel 286 Absatz 3 ZGB⁹⁾ und Ansprüche der unverheirateten Mutter gemäss Artikel 295 ZGB.

² Die zuständige Fachstelle bearbeitet auch Gesuche bei grenzüberschreitenden Verhältnissen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

³⁾ SR [210.](#)

⁴⁾ SR [211.231.](#)

⁵⁾ SR [211.214.32.](#)

⁶⁾ SR [210.](#)

⁷⁾ SR [211.231.](#)

⁸⁾ SR [211.214.32.](#)

⁹⁾ SR [210.](#)

§ 102 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Die Leistungen der zuständigen Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich.

⁴ Die Leistungen der zuständigen Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für andere berechnigte Personen sind in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechnigte Person über die erforderlichen Mittel, hat sie sich an den Kosten der Leistungen der zuständigen Fachstelle zu beteiligen.

⁵ Die Kosten für Leistungen Dritter, namentlich Betreuung-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, werden vom Gemeinwesen bevorschusst und sind von der verpflichteten Person zu tragen. Können sie von dieser nicht erhältlich gemacht werden, sind sie der berechnigten Person aufzuerlegen, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

⁶ Der Regierungsrat bestimmt die massgebenden finanziellen Verhältnisse, bei welchen die berechnigte Person über die erforderlichen Mittel verfügt, und den Umfang der Kostenbeteiligung gemäss Absatz 4 in einer Verordnung.

⁷ In Bezug auf die Kosten der Inkassohilfe für familienrechtliche Ansprüche gemäss Artikel 286 Absatz 3 und Artikel 295 ZGB¹⁾ sind die Absätze 4 und 5 dieser Bestimmung sinngemäss anwendbar.

§ 103

Aufgehoben.

§ 104 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Der Regierungsrat bezeichnet die für die Inkassohilfe zuständige Fachstelle gemäss Artikel 2 Absatz 2 InkHV²⁾ sowie die fachlichen Anforderungen an deren Mitarbeitende in einer Verordnung.

² Die mit der Hilfeleistung beauftragte Fachstelle hört die kommunalen oder regionalen Sozialorgane an.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [211.214.32](#).

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem

Publikation im Amtsblatt

Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem

Parlamentsdienste (2588/2025)